

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1 / A14
z.H. Herr Markus Müller
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4669

A14, A05

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Betreff: A14 – 19.01.2022 – Landesjustizvollzugsgesetze

Siegburg, 13.12.2021

**Stellungnahme zum Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen
Landesjustizvollzugsgesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15234
A14 – 19.01.2022 – Landesjustizvollzugsgesetze**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG) bedankt sich für die Übersendung des o.g. Diskussionsentwurfs, der Begründung sowie der Gegenüberstellung. Gern nutzen wir die Möglichkeit, vorab bereits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die LAG stellt den Berufsverband und Zusammenschluss der Sozialarbeiter*innen bzw. –pädagog*innen im Sozialdienst der Justizvollzugs- sowie Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen dar.

A. Grundlegende Überlegungen

Die Stärkung des **Sicherheitsaspektes** durch die Festschreibung in § 1 StVollzG NRW (sowie im Weiteren in § 2 JStVollzG NRW) und damit die Aufwertung dieser Sichtweise wird durch die LAG entschieden zurückgewiesen.

Schon jetzt wird in der Praxis beobachtet, dass Behandlungsaspekte hinter Sicherheitsaspekten zurücktreten. Nicht erst seit dem sog. Limburger Urteil – auch wenn es letztlich durch den Bundesgerichtshof aufgehoben wurde – werden vollzugsöffnende Maßnahmen strenger und kritischer geprüft, als es notwendig und sinnvoll erscheint. Immer wieder werden Inhaftierte bekannt, denen nicht einmal im Rahmen der Entlassungsvorbereitung notwendige vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, weil das Risiko eines Missbrauchs für zu hoch eingeschätzt wird. Die gleichen Personen treten aber wenige Wochen oder Monate später in Freiheit – ohne eine qualifizierte Anbindung etwa an ein betreutes Wohnen zu erlangen, weil dort in der Regel Vorstellungsgespräche oder Probewohnen notwendig sind. Aber auch bei anderen Inhaftierten, die keiner Hochrisikogruppe angehören, wird ein Rückgang der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen maßgeblich aus dem geschlossenen Vollzug festgestellt. Darüber hinaus werden vollzugsöffnende Maßnahmen, die etwa der Förderung sozialer Kontakte dienen könnten und damit im Einklang mit dem familiengerechten Vollzug stehen sollten, bereits jetzt unter Sicherheitsbedenken oder mit dem Verweis einer fehlenden Notwendigkeit abgelehnt. Eine Stärkung des Sicherheitsaspektes wird zu einem weiteren Rückgang dieser Maßnahmen führen – und sich sicherlich auch auf andere, vollzugsinterne Behandlungsmaßnahmen auswirken.

So erscheint es vorstellbar, dass zukünftig gerade die Straftäter*innen aus Sicherheitsgründen von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen ausgeschlossen werden, bei denen der Bedarf am höchsten ist.

Inwiefern diese Neuausrichtung, die letztlich einen Richtungsstreit der letzten Jahre, wenn nicht Jahrzehnte darstellt, einhergeht mit der Stärkung des **Behandlungsvollzuges** erscheint aus Sicht der LAG mehr als fraglich. Im Gegenteil: Es wird wie dargestellt davon ausgegangen, dass der Behandlungsvollzug geschwächt werden wird.

Die **Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung** und die Festschreibung entsprechender Maßnahmen in den Landesstrafvollzugsgesetzen wird durch die LAG grundlegend unter der Maßgabe begrüßt, dass eine konsequente Umsetzung sowie eine Weiterentwicklung der Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern stattfindet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der hiesigen Stellungnahme vom 18.07.2019 verwiesen, die auf Wunsch zusätzlich übersandt werden kann.

Es ergeben sich im Hinblick auf die Darstellung unter dem Punkt „Kosten“ leider Zweifel, ob und wenn ja mit welcher Ernsthaftigkeit die Stärkung vorangetrieben werden soll. In zahlreichen Justizvollzugsanstalten wären aufgrund baulicher

Gegebenheiten Umbaumaßnahmen notwendig, um kindgerechte Besuchsräume zu gestalten. Ein dürrtiger Anstrich und eine Neuausstattung der Räumlichkeiten sind hier nicht ausreichend. Angemessene Besuchsmöglichkeiten wie in den Neubauten, etwa der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, sind leider die Ausnahme und nicht die Regel. Neben den baulichen Maßnahmen bedarf es maßgeblich ausreichend Fachpersonal, um passende Angebote für Familien, aber auch inhaftierte Elternteile zu schaffen. Sinnvoll erscheint daher die Schaffung von neuen Stellen als „Familienbeauftragte*r“, die mit Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen zu besetzen sind. Die Beratung und Betreuung von Angehörigen ist Aufgabe des Sozialdienstes (vgl. Nr. 2.6.4.2.2 der Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54)).

Die **Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Inhaftierten** werden durch die LAG begrüßt. Vor allem die Einführung einer weiteren Ebene der „sonstigen Tätigkeit“ abseits von Arbeit, schulischer / beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen erscheint sinnvoll und praxisnah. Inhaftierte, die (noch) nicht in der Lage sind, an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilzunehmen, können so individuell gefördert und befähigt werden. Sie können dafür angemessen entlohnt und somit weiter motiviert werden, woran es bisher aufgrund der fehlenden Möglichkeiten meist gescheitert ist.

Die Erkenntnisse des **Projekts „Evaluation im Strafvollzug“ (EVALiS)**, die im Zentrum des Gesetzes stehen, werden sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht positiv auf die Behandlungsstruktur auswirken. Es liegt in der Praxis aktuell lediglich ein Zwischenbericht aus März 2020 vor, sodass das Projekt nicht als abgeschlossen bewertet werden kann. Es sollte mindestens abgewartet werden, bis der Abschlussbericht vorliegt und dieser angemessen – das heißt mit Vollzugspraktiker*innen – diskutiert worden ist. Grundlegend müssten die vorliegenden Daten angemessen ausgewertet werden und in vollzugliche Maßnahmen einfließen. In der Praxis sind wiederholt Probleme mit der Umsetzung des Projekts bekannt geworden, die durch die Kolleg*innen immer wieder zurückgemeldet werden. Es erscheint daher aus Sicht der LAG viel zu früh, die (Zwischen-)Ergebnisse bereits mit zentraler Bedeutung in die aktuellen Änderungen der Landesstrafvollzugsgesetze einfließen zu lassen.

Der neugeschaffene § 9 Abs. 4 StVollzG NRW wird im Grundsatz begrüßt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass damit nicht mehr Angebote geschaffen werden, sondern Inhaftierte in einen „Maßnahmentourismus“ rutschen könnten. So erscheint es vorstellbar, dass Inhaftierte für die Absolvierung einer Maßnahme in die JVA A verlegt werden. Nach Abschluss erfolgt dann entweder die Verlegung in die Heimateanstalt oder die Verlegung in die JVA B, da dort eine weitere Maßnahme stattfindet. Es könnte sein, dass Inhaftierte innerhalb kurzer Zeit wiederholt die Anstalten wechseln, was einhergeht mit dem Verlust des sozialen Umfeldes, der Anbindung an die Familie sowie weitere vollzugliche Faktoren (z. B. Arbeitsplatzverlust, Verlust vertrauensvollen

Ansprechpartner*innen). Ein zentraler Bestandteil einer erfolgsversprechenden Behandlung stellt die Beziehungsarbeit zwischen dem Inhaftierten und den Behandlern dar. Durch wiederholte Anstaltswechsel kann das Vertrauen zwischen diesen nur schwer wachsen bzw. wird immer wieder zurückgesetzt.

Die Änderung könnte außerdem dazu führen, dass Anstalten, die zahlreiche Angebote haben, wiederholt durch andere Anstalten mit weniger Angeboten angefragt werden – weil dies kurzfristig einfacher erscheint, als eigene Angebote zu etablieren. Der Vollstreckungsplan könnte damit de facto außer Kraft gesetzt werden.¹ In der Vollzugspraxis werden Vollzugspläne federführend durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes oder des psychologischen Dienstes verfasst. Es müsste daher sichergestellt werden, dass letztlich allen Berufsgruppen eine tagesaktuelle und verlässliche Datenbank über die Maßnahmen anderer Anstalten zur Verfügung steht. Diese müsste neben den Angaben zu der/dem Ansprechpartner*in, den Kapazitäten, dem Startzeitpunkt sowie der Dauer auch Informationen zu den Zugangsbedingungen und der inhaltlichen Ausgestaltung umfassen, die für alle Anwender*innen gleichermaßen verständlich sind. Diese Datenbank muss angemessen gepflegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Möglichkeit gesehen, diese Informationen zeitnah und digital vorzuhalten. Die bisherigen (digitalen) Strukturen sind dazu nicht geeignet – auch nicht die Strukturen, die mit der Einführung von EVALiS geschaffen wurden.

Die Neuregelungen in § 93 Abs. 2 StVollzG NRW werden durch die LAG grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Wichtig ist es, dass die Grundsätze des § 2 Abs. 3 StVollzG NRW („Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.“) weiterhin Beachtung finden. Behandlungsangebote müssen daher nicht nur durch Fachdienste, sondern auch durch den Allgemeinen Vollzugsdienst (mit-)gestaltet werden. Es ist zu befürchten, dass Behandlung in vielen Anstalten ausschließlich zur Aufgabe der Fachdienste erklärt werden wird, was nicht im Sinne des StVollzG NRW ist.

In diesem Zusammenhang erscheinen eine Stellenbedarfsberechnung sowie die Schaffung von Standards für den Sozialdienst noch drängender als ohnehin schon.

Die Streichung des zwingenden Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung in den offenen Vollzug – auch wenn sie im Rahmen des Gleichklanges fokussiert wird – erscheint äußerst fraglich. Inhaftierte haben aufgrund ihrer selbstverschuldeten Situation der Inhaftierung maximale Einschnitte ihrer Autonomie hinzunehmen. Sie können de facto nur über wenige Dinge selbst entscheiden. Wenn Inhaftierte sich gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug – und damit gegen eine weiterführende Autonomie – entscheiden, sind diese Entscheidungen aus hiesiger berufspolitischer Sicht zwingend zu respektieren. Eine Verlegung gegen den eigenen Willen stellt einen zusätzlichen, nicht notwendigen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen dar. Aus vollzugspraktischer Sicht besteht zudem die Befürchtung, dass sich Inhaftierte der Verlegung durch unangemessenes Verhalten entziehen werden. Eine

¹ Eine Neugestaltung des Vollstreckungsplan ist schon länger eine Forderung der LAG.

Auswirkung auf die Mitarbeitsbereitschaft der Betroffenen ist anzunehmen, wenn weitere Maßnahmen gegen ihren Willen durchgesetzt werden. Alternativ werden sie bei Überforderung aus dem offenen Vollzug entweichen. Dass die Streichung dazu führt, dass die betroffenen Inhaftierten „mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und *diesen schätzen lernen*“ erscheint praxisfern. Es wird damit auch keine Stärkung des offenen Vollzuges geschehen – das Gegenteil ist anzunehmen.

Im Hinblick auf die **weiteren Änderungen in den speziellen Landesjustizvollzugsgesetzen** gibt es grundsätzlich und abgesehen von den ausgeführten Aspekten Zustimmung seitens der LAG, auch wenn vereinzelte Passagen diskussionswürdig erscheinen (siehe „B. Gesetzentwurf“). Vor allem die weitere Stärkung von Opferschutzbelangen ist folgerichtig und trifft auf Zustimmung. Die LAG hält eine Diskussion um eine Ausweitung der Auskunftsbefugnisse oder sogar die Einführung eines seitens des Justizvollzuges aktiven Schrittes zur Auskunft an weitere Behörden bzw. gesetzliche Vertreter*innen von Opfern – vor allem bei Minderjährigen in Verbindung mit schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten, z. B. an Jugendämter – unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und des Opferschutzes für wünschenswert. Auch unter Behandlungsaspekten kann es von Interesse sein, in welchen familiären oder sozialen Strukturen sich Inhaftierte vor und während der Inhaftierung bewegen bzw. bewegt haben und wie die Einschätzung anderer Fallbeteiligter dazu ist.

Es erscheint ebenso diskussionswürdig, inwiefern im Rahmen von psychisch erkrankten Straftäter*innen oder Hochrisikotäter*innen die Zusammenarbeit mit weiterführenden Behörden / Einrichtungen (z. B. sozialpsychiatrische Dienste, Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe) im Rahmen des Übergangsmangements bisher durch datenschutzrechtliche Einschränkungen erschwert wird und ob dies zukünftig anders zu regeln sein könnte.

Auch wenn die **Schaffung von 13 Planstellen für den Sozialdienst** natürlich begrüßt wird, erscheint in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage drängend, warum davon ausgegangen wird, dass der Sozialdienst auch die Vollzugspläne für Inhaftierte mit kurzen Freiheitsstrafen erstellt. Es handelt sich dabei um eine weitere Verwaltungsaufgabe, die fachfremd ist und auch durch andere Mitarbeiter*innen im Vollzug erledigt werden kann. Zweifelsohne ist die Expertise des Sozialdienstes notwendig, nicht aber die alleinige bzw. federführende Erstellung der Vollzugspläne. Dazu wird es jedoch in der Praxis kommen, wenn zu diesem Zweck ausschließlich für den Sozialdienst Planstellen geschaffen werden.

B. Gesetzentwurf

Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)

Zu § 1 (neu) sowie § 6 (neu):

Wie bereits dargestellt tritt die LAG entschieden gegen die Neuformulierung und die Aufwertung des Sicherheitsaspektes ein. Sicherheit ist ein wichtiges Thema in den Justizvollzugsanstalten. Ihr wird schon jetzt ausreichend Rechnung getragen, sodass eine weitere Verschärfung nicht notwendig erscheint und dem Behandlungsaspekt in § 3 entgegensteht.

Gleiches gilt selbstverständlich für die Neuregelungen des §§ 2, 7 JStVollzG NRW.

Zu § 9 (neu):

Durch die Änderungen in § 9 Abs. 2 wird es mehr Klarheit und Handlungssicherheit geben, da sie die gesetzlichen Regelungen für Inhaftierte mit kurzen Freiheitsstrafen der gelebten Praxis anpassen. Sie werden daher begrüßt.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen im „A. Allgemeinen Teil“ verwiesen.

Zu § 10 (neu):

Die Änderung, dass der Vollzugsplan „je nach Stand des Vollzuges“ Angaben enthalten soll, stellt eine Angleichung an die Grundsätze der Vollzugslänge und damit der einzelfallbezogenen Praxis dar und wird daher begrüßt. Die Erweiterung des Punktes „vollzugsöffnende Maßnahmen“ durch „Perspektive für“ ist ebenso zu begrüßen, da im Rahmen einer Vollzugsplanung unmöglich bereits eine vollständige und grundlegende Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen vorgenommen werden kann – und dies auch nicht gewollt war.

Gleiches gilt für die Neuregelungen des § 12 JStVollzG NRW.

Zu § 12 (neu):

Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, wird die Streichung des Zustimmungserfordernisses für den offenen Vollzug durch die LAG aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen. Vor allem im Hinblick darauf, dass in der beiliegenden Änderungsbegründung bereits eine Hintertür aufgemacht wird, erscheint es fraglich, worin der Nutzen der Streichung liegen soll.

Seitens der LAG wird demgegenüber gefordert, dass die Zustimmungserfordernis Einzug in die anderen Landesstrafvollzugsgesetze erhalten muss, um so die Motivation sowie Verbindlichkeit der Inhaftierten zu fördern.

Zu § 14 (neu):

Die Streichung des Begriffs „zwingende“ in § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die LAG kritisch betrachtet. Da eine gemeinschaftliche Unterbringung einen Ausnahmecharakter darstellen sollte, sollte der Begriff weiterhin Bestand behalten. Aus diesem Grund wird die neugeschaffene zeitliche Perspektive von vier Monaten begrüßt.

Gleiches gilt für die Neuregelungen des § 17 JStVollzG NRW sowie § 10 UVollzG NRW.

Zu § 15 (neu):

Die Änderungen in Abs. 1 werden im Hinblick auf einen Gleichbehandlungsgrundsatz durch die LAG hinterfragt. Gleichzeitig besteht Übereinkunft darin, dass Inhaftierte nur dann private Kleidung tragen sollten, wenn eine regelmäßige Reinigung gewährleistet werden kann. Durch die vorgeschlagene Änderung werden Inhaftierte, die Taschengeld oder andere geringere Einkünfte haben, im Zweifelsfall noch schlechter gestellt, als sie aufgrund des geringeren Einkommens ohnehin schon sind.

Die Klarstellung, dass die jeweilige Anstalt die Erlaubnis für den Besitz etwaiger Gegenstände erlassen kann, erscheint vollzugsnah und folgerichtig. Gleichwohl ergibt sich daraus die Frage, warum Gegenstände in einer Anstalt erlaubt sind und in einer anderer mit ähnlichem Klientel nicht – so zum Beispiel das Tragen von Kapuzenpullovern.

Gleiches gilt selbstverständlich für die Neuregelungen des § 19 JStVollzG NRW.

Zu § 30 (neu):

Die vorgeschlagenen Änderungen werden durch die LAG äußerst kritisch betrachtet. Durch Schaffung der Möglichkeit, dass Nachweise und Zeugnisse von schulischen oder beruflichen Maßnahmen einen Hinweis erhalten, dass sie im Rahmen einer Inhaftierung erlangt wurden, erfolgt eine Stigmatisierung des Inhaftierten, die im Zweifelsfall ein Leben lang andauern kann. Seitens der LAG wird daher gefordert, dass das Ministerium der Justiz sich dafür einsetzt, dass die örtlichen Bedingungen in der JVA Werl entsprechend angepasst werden, um weiterhin Nachweise und Zeugnisse ohne Bezug zur Justiz auszustellen.

Gleiches gilt ebenso für die Neuregelungen des § 29 JStVollzG NRW.

Zu § 39 (neu):

Die LAG fordert bereits seit längerem, die Erhebung von Haftkosten für Maßnahmen des Schmerzensgeldes / der Schadenswiedergutmachung sowie der Entschuldung auszusetzen. Daher sollte – auch im Hinblick auf die Stärkung der Rechte von Opfern – in Abs. 3 klar geregelt werden, dass Haftkosten in diesen Fällen nicht erhoben werden sollen und Schmerzensgeld sowie Beiträge zur Entschuldung vorrangig zu bedienen sind. Es erscheint schwer vermittelbar, dass die Umsetzung der Erhebung von Haftkosten dazu führt, dass z. B. im Rahmen einer Privatinsolvenz Zahlungen für Schmerzensgeld / Schadenswiedergutmachungen nicht möglich sind, sehr wohl aber Haftkosten – je nach Zeitraum der Entstehung – im Rahmen des Fiskusprivilegs des § 38 StVollzG NRW einbehalten werden können (vgl. Erlass vom 29.05.2017 zum Az. 4515 – IV. 28).

Zu § 65 (neu):

Die Neuregelung stellt – auch wenn dies in der Begründung explizit juristisch verneint wird – eine faktische Aufhebung der Unschuldsvermutung dar. Darüber hinaus ergeben sich schon jetzt ausreichend Möglichkeiten, die Verweigerung von Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums in vollzugliche Maßnahmen einfließen zu lassen. So können beispielsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an den eindeutigen Nachweis einer Suchtmittelfreiheit gebunden werden, der im Rahmen einer Verweigerung nicht gegeben wäre.

Die Verschärfung stellt einen weiteren Schritt im Hinblick auf die Stärkung des Sicherheits- und die Abschwächung des Behandlungsaspektes dar. Für Inhaftierte wird es so keinen Unterschied mehr machen, ob sie sich zu einem potentiellen Suchtmittelkonsum einlassen oder nicht.

Gleiches gilt für die Neuregelungen des § 65 SVVollzG NRW.

Zu § 93 (neu):

Die Einbindung des Kriminologischen Dienstes – namentlich hier der Maßnahme EVALiS – wird zum jetzigen Zeitpunkt wie bereits dargestellt als zu früh erachtet. Der letzte Satz in Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Festschreibung der „kindgerechte[n] Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche“ wird im Rahmen des familienfreundlichen Vollzuges durch die LAG zwar grundsätzlich begrüßt. Durch die gewählte Formulierung bzw. Einschränkung „Insbesondere (...) im Rahmen der baulichen Gegebenheiten (...)“ wird die Tür allerdings dahingehend geöffnet, dass es zu keinen wirklichen quali- und quantitativen Verbesserungen der Besuchsmöglichkeiten kommen könnte. Insofern diese Regelung klarer formuliert werden würde, würde damit die Hoffnung verbunden sein, die bestehenden Besuchsmöglichkeiten angemessen zu erneuern bzw. neu zu bauen. Dahingehend ist die gewählte Formulierung eine Enttäuschung für einen ernstgemeinten familienfreundlichen Vollzug. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die bestehenden, wenig familiensensiblen Strukturen und Räumlichkeiten (künstlich) aufgewertet werden sollen, ohne den wirklichen Willen, Verbesserung zu schaffen. Eine strukturelle Verbesserung ist mit dieser Formulierung nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die Neuregelungen des § 59 JStVollzG NRW, § 85 SVVollzG NRW sowie § 51 UVollzG NRW.

Zu § 99 (neu):

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine Anpassung des Gesetzes an die Vollzugspraxis dar, die an anderer Stelle immer wieder durch die LAG begrüßt wird. Im Hinblick auf die gesundheitliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten wird seitens der LAG hier jedoch angeregt, die Attraktivität des Arbeitsplatzes in den Fokus zu stellen, um so langfristig motiviertes Personal im ärztlichen, aber auch im medizinischen Dienst zu binden. Ziel sollte es daher eher sein, an hauptamtlichen Ärzt*innen festzuhalten.

Gleiches gilt selbstverständlich für die Neuregelungen des § 65 JStVollzG NRW, § 90 SVVollzG NRW sowie § 45 UVollzG NRW.

Zu § 110 (neu):

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen. Fraglich erscheint es, ob im Hinblick auf den hohen Stellenwert, den der Kriminologische Dienst in Form von EVALiS bei den Änderungen der Landesstrafvollzugsgesetze haben soll, die reine Erhebung und regelmäßige Bereitstellung der Daten ausreichend ist.

Darüber hinaus ergibt sich die Frage, wie oft diese Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine mindestens vierteljährliche Bereitstellung der Daten, insofern diese nicht in die alltägliche Vollzugsplanung einfließen sollen, erscheint ausreichend. Sollten sie jedoch Grundlage für die Vollzugsplanerstellung sein, so müssen sie – wie bereits dargestellt – tagesaktuell und digital zur Verfügung stehen.

Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)

Die Änderungen, die sich ebenso im StVollzG NRW wiederfinden, wurden bereits dargestellt und oben vermerkt, sodass auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Zu § 39 (neu):

Die Ergänzung in Abs. 1 werden durch die LAG begrüßt, insofern sichergestellt ist, dass ausreichend Personal für die neuen, regelmäßigen Maßnahmen zur Verfügung steht bzw. gestellt wird.

Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW)

Zu § 9 (neu):

Auch die Ergänzung in Abs. 1, die eine nachsorgende Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten einräumt, wird durch die LAG begrüßt, insofern sichergestellt ist, dass ausreichend Personal für die Maßnahme zur Verfügung steht bzw. gestellt wird.

Zu § 30 (neu):

Die Verankerung von Fortbildung, Praxisberatung/-begleitung sowie Supervision wird aus berufspolitischer Sicht ebenso begrüßt.

Zu § 36 (neu):

Auch wenn die Einführung kurzpädagogischer Maßnahmen grundlegend begrüßt wird, erscheint die Formulierung der Begründung (Nummer 9) aus der Zeit gefallen. Die Wahl der sozialpädagogischen / sozialarbeiterischen Methoden wird deutlich vielfältiger, moderner und einzelfallbezogener sein, als es in der Begründung aufgeführt wird.

Begrüßenswert ist hier auch die besondere Gewichtung der Nachsorge.

Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG NRW)

Die Änderungen, die sich ebenso im StVollzG NRW wiederfinden, wurden bereits dargestellt und oben vermerkt, sodass auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Zu § 53 (neu):

Die Veränderung in Abs. 3 wird durch die LAG kritisch hinterfragt, da den Justizvollzugsanstalten so eine Flexibilität im Rahmen der Ausgestaltung genommen wird. Vor allem die Einschnitte im Rahmen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass diese Flexibilität auch bei Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit notwendig ist.

Zu § 65 (neu):

Der neu geschaffene Abs. 3 stellte die Gefahr einer doppelten Disziplinierung dar, da im Hinblick auf ein einzuleitendes Disziplinarverfahren ohnehin eine Bestrafung erfolgen wird. Gleiches gilt für § 65 Abs. 2 StVollzG NRW.

Für Rückfragen stehen wir unter den o.g. Kontaktdaten oder im Rahmen der Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 19. Januar 2022 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Jelinek
(Vorsitzender)